



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 18.12.2019, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Verabschiedung von Stadtrat Michael Franz
4. Verabschiedung der Haushaltssatzung 2020
- 5. Eigenbetrieb bellamar:**
 - 5.1. Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs bellamar
 - 5.2. Übertragung von Mitteln des Vermögensplans
 - 5.3. Vergabe Jahresabschlussprüfung 2019 für den Eigenbetrieb bellamar
6. Offenlage des Gutachtens zur Fortschreibung einer Lärmaktionsplanung
7. Sanierung und Neunutzung des Rothackerschen Hauses - Vergabe der Generalplanungsleistungen
8. Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus - Projektaufruf 2020
- 9. Einzelhandel**
 - 9.1. Leitbild zur Steuerung des Einzelhandels Schwetzingen-Plankstadt-Oftersheim
 - 9.2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes - Abwägung und Beschluss
10. Benennung des Weges zwischen Schlossplatz und Rotem Haus an der Dreikönigsstraße in "Weg der Hofmusik"
11. Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Partnerschaften der Stadt Schwetzingen
12. Jährlicher Zuschuss "Tournée-Oper Mannheim e.V."

13. Gründung des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen“ und Einrichtung einer zentralen Gutachterausschussstelle für den Sprengel Schwetzingen und Hockenheim
14. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
15. Jahresrückblick von Stadtrat Müller
16. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 13.12.2019

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 18.12.2019

- öffentlich -

Verabschiedung der Haushaltssatzung 2020

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Schwetzingen für das Haushaltsjahr 2020 zu.

Erläuterungen:

Am 12. Mai 2016 beschloss der Gemeinderat, den Haushalt der Stadt Schwetzingen zum 1. Januar 2019 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umzustellen. Zum zweiten Mal nach 2019 erstellt die Stadt Schwetzingen damit ihre Haushaltssatzung nach dem neuen Gemeindefinanzrecht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 wurde von der Verwaltung in der Gemeinderatssitzung am 16. Oktober 2019 eingebracht und von Oberbürgermeister Dr. René Pörtl erläutert.

Der Gemeinderat nahm den Entwurf zur Kenntnis und verwies ihn zur Beratung an den Verwaltungsausschuss.

Die Beratung im Verwaltungsausschuss erfolgte am 23. Oktober 2019.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 80 Eigenbetrieb
bellamar
Datum: 19.11.2019
Drucksache Nr. 2293/2019

Beschlussvorlage

Sitzung Schwimmbadausschuss am - nicht öffentlich -
Sitzung Werksausschuss am 02.12.2019 - nicht öffentlich -
Sitzung Gemeinderat am 18.12.2019 - öffentlich -

Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs bellamar

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs bellamar für das Wirtschaftsjahr 2020 wird festgestellt. Der Wirtschaftsplan ist Bestandteil der Niederschrift.

Erläuterungen:

Der Wirtschaftsplan umfasst im Erfolgsplan

Einnahmen i.H. von 3.536.650 Euro

Ausgaben i.H. von 3.877.093 Euro

Im Vermögensplan sind
Ausgaben und Einnahmen i.H. von 1.246.043 Euro
veranschlagt.

Die Kreditermächtigung beträgt 206.015 Euro

Vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen 1.950.000 Euro

Kassenkredite können bis 1.500.000 Euro
aufgenommen werden.

Nähere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Anlagen:

Wirtschaftsplan 2020

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Werkleiter:

Stadt Schwetzingen

Amt: 80 Eigenbetrieb
bellamar
Datum: 19.11.2019
Drucksache Nr. 2296/2019

Beschlussvorlage

Sitzung Schwimmbadausschuss am 02.12.2019 - nicht öffentlich -

Sitzung Werksausschuss am 02.12.2019 - nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.12.2019 - öffentlich -

Eigenbetrieb bellamar: Übertragung von Mitteln des Vermögensplans

Beschlussvorschlag:

Folgende nicht verbrauchte Ausgabeansätze im Vermögensplan des Wirtschaftsplans 2019 werden in das Jahr 2020 übertragen:

Bezeichnung der Maßnahme:

Automatisierung der Filteranlage im Freibad	190.000 Euro
BHKW	50.000 Euro

Erläuterungen:

Nicht verbrauchte Ausgabeansätze im Vermögensplan können in das nächste Haushaltsjahr übertragen und dort ohne nochmalige Veranschlagung für ihren Zweck verwendet werden. Die Entscheidungen darüber, welche Mittel übertragen werden, trifft der Gemeinderat. Die genannten Mittel aus dem Vermögensplan (Stand 13. November 2019) sind vorläufige Zahlen, die sich durch die Erstellung der Jahresrechnung 2019 noch verringern können.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Werkleiter:

Stadt Schwetzingen

Amt: 80 Eigenbetrieb
bellamar
Datum: 19.11.2019
Drucksache Nr. 2294/2019

Beschlussvorlage

Sitzung Schwimmbadausschuss am 02.12.2019 - nicht öffentlich -

Sitzung Werksausschuss am 02.12.2019 - nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.12.2019 - nicht öffentlich -

Vergabe Jahresabschlussprüfung für den Eigenbetrieb bellamar 2019

Beschlussvorschlag:

Die Jahresabschlussprüfung 2019 wird an die Firma Falk & Co KG vergeben

Erläuterungen:

Die Werkleitung hat im Zusammenhang mit der Angebotsabfrage für die Stadtwerke Schwetzingen auch für das bellamar Angebote eingeholt.

Die Werkleitung schlägt vor, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 an die Firma Falk & Co KG zu vergeben. Die Kosten belaufen sich auf 4.300 Euro netto.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Werkleiter:

Amt: 06 Klimaschutz,
Energie, Umwelt
Datum: 20.11.2019
Drucksache Nr. 2247/2019

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 04.12.2019

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.12.2019

- öffentlich -

Offenlage des Gutachtens zur Fortschreibung einer Lärmaktionsplanung

Beschlussvorschlag:

1. Das Ergebnis des Gutachtens zur „Fortschreibung einer Lärmaktionsplanung zum Verkehrslärm der Stadt Schwetzingen auf der Basis der EU-Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47d Abs. 3 BImSchG wird beschlossen, ebenso das Einholen der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Erläuterungen:

Der Schutz vor Lärm ist ein wichtiges Ziel zur Schaffung und Erhaltung lebenswerter städtischer Räume, welches durch EU- und Bundesrecht geregelt und maßgebend in der EU-Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG umgesetzt wird.

Die Umgebungsärmrichtlinie unterscheidet bei der Erstellung einer Lärmaktionsplanung zwei Untersuchungsstufen. Die erste Stufe umfasst unter anderem Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 16.400 Kfz/24h sowie Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 164 Zügen pro Tag. Im Rahmen der zweiten Stufe werden unter anderem Straßen ab einer Belastung von 8.200 Kfz/24h sowie Bahnstrecken mit mehr als 82 Zügen pro Tag erfasst.

Maßgebend für die Beurteilung des Umgebungslärms aus Verkehr sind der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex L_{DEN} von 0 bis 24 Uhr sowie der Nachtlärmindex L_N für den Zeitraum von 22 bis 6 Uhr.

Lärmaktionspläne sind danach grundsätzlich für alle kartierten Gebiete aufzustellen, in denen Betroffene Lärmbelastungen von über 55 dB(A)* L_{DEN} und 50 dB(A) L_N ausgesetzt sind. Weiterhin sind auf jeden Fall auch Bereiche mit Lärmbelastungen über 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_N zu berücksichtigen. Vordringlicher Handlungsbedarf besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen über 70 dB(A) L_{DEN} und 60 dB(A) L_N , welche nach derzeitigem Kenntnisstand die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung darstellen.

In Schwetzingen wurde die Lärmaktionsplanung im Jahr 2008, die Fortschreibung im Jahr 2013 beschlossen. Nach Unstimmigkeiten bezüglich der verarbeiteten Daten übernahm im August 2018 die Hupfer Ingenieure GmbH, Hauptstraße 9a, 76889 Niederhorbach die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Lärmaktionsplanung. Im Januar 2019 hat die Stadt

*dB(A): Dezibel (A-Bewertung), A-Bewertung des Schallpegels. Die Dezibel-Skala ist logarithmisch aufgebaut. Null dB(A) entspricht der Hörschwelle, 120 dB(A) ist in etwa die Schmerzgrenze. Die A-Bewertung ist ein in der akustischen Messtechnik verwendetes Verfahren zur besseren Anpassung der breitbandigen Messung des Schalldruckpegels an die empfundene Lautstärke.

Schwetzingen die Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Parkstraße 70, 67061 Ludwigshafen/Rhein mit der Erarbeitung des Gutachtens zur „Fortschreibung einer Lärmaktionsplanung zum Verkehrslärm der Stadt Schwetzingen auf der Basis der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG“ beauftragt.

Die Stadt beabsichtigt nun, auf der Basis der EU-Umgebungslärmrichtlinie und des Genest-Gutachtens die Lärmaktionsplanung für den Straßenverkehrslärm der Stadt mit aktualisierten Verkehrsdaten fortzuschreiben. Hierzu ist gem. § 47d Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit zu hören und zu beteiligen.

Das Gutachten „Fortschreibung einer Lärmaktionsplanung zum Verkehrslärm der Stadt Schwetzingen auf der Basis der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG“ wird bzw. wurde durch das Ingenieurbüro Hupfer im Technischen Ausschuss vorgestellt.

Anlagen:

- Gutachten zur „Fortschreibung einer Lärmaktionsplanung zum Verkehrslärm der Stadt Schwetzingen auf der Basis der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG“
- Anlagen zum Gutachten
- Karten des Untersuchungsgebietes

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 04.12.2019

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.12.2019

- öffentlich -

Sanierung und Neunutzung des Rothackerschen Hauses, Beschluss der Vergabe der Generalplanungsleistungen

Beschlussvorschlag:

Der Vergabe der Generalplanungsleistungen für die Sanierung und Neunutzung des Rothackerschen Hauses an die Bietergemeinschaft Fischer Architekten / rebuild.ing group zum Angebotspreis in Höhe von 2.147.908,71 EUR brutto wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Das Rothackersche Haus befindet sich im Eigentum der Stadt Schwetzingen. Es steht unter Denkmalschutz und hat für die schwetzingener Stadtgeschichte grundsätzliche Bedeutung. An seinem Erhalt besteht ein grundlegendes Interesse – auch innerhalb der schwetzingener Bürgerschaft.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.02.2019 (Vorlage 2172/2019) ist das Gebäude komplett zu sanieren und einer Nutzung als öffentlich zugängliches Spargel- und Stadtmuseum zuzuführen.

Gemäß Beschluss des Technischen Ausschusses vom 11.04.2019 (Vorlage 2203/2019) wurden in einem europaweitem Verhandlungsverfahren nach VgV die erforderlichen Generalplanungsleistungen, durch das Büro Drees&Sommer Infra Consult, am 12.07.2019 EU-weit ausgeschrieben.

An der ersten Verfahrensstufe (Teilnahme Wettbewerb) haben vier Bewerber teilgenommen. Die Prüfung der Teilnehmer ergab, dass drei Bewerber für die Erbringung der Generalplanerleistungen geeignet sind.

Ein Bewerber musste ausgeschlossen werden, da dieser die Bewerbungsunterlagen nicht korrekt über die Vergabepattform eingereicht hat.

Die verbleibenden drei Teilnehmer haben in der zweiten Verfahrensstufe ein Angebot eingereicht. Zwei Teilnehmer haben ihr Planungsbüro und die dafür vorgesehenen Planer am 10.10.2019 und ein Teilnehmer am 16.10.2019 vorgestellt.

Die Wertung der Bewerber wurde von Vertretern der Stadt Schwetzingen auf Grundlage der bekanntgegebenen Wertungskriterien (Organisation des Projektteams 20 %, Berufliche Qualifikation des Projektteams 10 %, Erfahrungen des Projektteams 40 % und Honorarkosten 30 %) vorgenommen.

Auf Grundlage dieser Bewertungskriterien ergibt sich folgende Rangfolge:

1. Bietergemeinschaft Fischer Architekten / rebuild.ing group	335 Punkte von max. 500 Punkten
2. Bieter	318 Punkte von max. 500 Punkten
3. Bieter	269 Punkte von max. 500 Punkten

Finanzielle Auswirkungen:

Die Beauftragung der Leistungen erfolgt Stufenweise. Die Planungsleistungen erfolgen im Jahr 2020.

Die notwendigen Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2020 entsprechend berücksichtigt.

Anlagen:

Teilnehmerliste nichtöffentlich!

Oberbürgermeister: Bürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 02.12.2019
Drucksache Nr. 2305/2019

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 04.12.2019

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.12.2019

- öffentlich -

Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus - Projektaufruf 2020

Beschlussvorschlag:

Basierend auf dem Antragsentwurf vom 29.11.2019, billigt der Gemeinderat die Teilnahme der Stadt Schwetzingen am Projektaufruf zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus – Projektaufruf 2020. Teilnahmegegenstand stellt das Pfaudler-Areal in Schwetzingen dar.

Erläuterungen:

Mit dem Bundesprogramm zur **Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus** sollen investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden. Antragsberechtigt sind Kommunen.

Nationale Projekte des Städtebaus sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnellere und ggf. breitere Intervention und Problembearbeitung möglich sein. Die einzureichenden Projekte sollten die großen Herausforderungen deutlich machen, vor denen Städte und Gemeinden in Deutschland derzeit stehen (z.B. Bestandserhalt, Konversionen, nachhaltige Quartiersentwicklung). Förderfähig sind dabei investive, investitionsvorbereitende und konzeptionelle Maßnahmen mit ausgeprägtem städtebaulichem Bezug.

Die Bundesregierung stellt – vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit – 2020 erneut Haushaltsmittel für die Fortführung des Programms bereit. Die Bundesmittel werden im Haushaltsjahr 2020 bewilligt und in fünf Jahresraten (2020 bis 2024) kassenmäßig zur Verfügung gestellt.

In der 1. Phase ist der Projektvorschlag mit dem Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss dem BBSR bis zum 21. Januar 2020 in Form der sogenannten Projektskizze online (easy-Online) einzureichen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist ein im Vorfeld (Deadline 20.01.2020) gefasster Gemeinderatsbeschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

Förderprojekte müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden (Ausnahme Landeseigentum). Der Eigenanteil der Kommunen beträgt grundsätzlich ein Drittel der von

Bund und Kommune zu tragenden Projektkosten; bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf bis zu 10% reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Die Finanzierung der Folgekosten (Unterhalt, Betriebskosten etc.) ist sicherzustellen.

Bei Weitergabe der Bundes- und kommunalen Mittel an private Eigentümer ist deren angemessene finanzielle Beteiligung nachzuweisen.

Bei der Ermittlung der auf Bund und Kommune entfallenden Kosten finden eventuelle finanzielle Beteiligungen Dritter keine Berücksichtigung

Anlagen:

- Projektauftrag
- Merkblatt
- Easyonline Antrag FIRU (Entwurf)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 01 Wirtschaft, Presse,
Gemeinderat
Datum: 22.11.2019
Drucksache Nr. 2299/2019

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 04.12.2019

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.12.2019

- öffentlich -

Leitbild zur Steuerung des Einzelhandels Schwetzingen-Plankstadt-Oftersheim

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das fortgeschriebene Leitbild zur Steuerung des Einzelhandels in Schwetzingen, Plankstadt und Oftersheim.

Erläuterungen:

Schwetzingen, Plankstadt und Oftersheim haben sich bereits 2008 verständigt, die künftige Einzelhandelsentwicklung auf der Basis eines gemeinsam zu verabschiedenden Leitbildes zu verabreden und die Umsetzung über ein Einzelhandelskonzept zu gestalten, das Aussagen zu allen Gemeinden enthält.

Das in der Federführung des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim, dem Träger der Flächennutzungsplanung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden, nun fortgeschriebene Leitbild kommt in gemeinsamer Einschätzung mit den drei Gemeinden zu dem Ergebnis, dass sich die Zusammenarbeit in dieser Form außerordentlich bewährt hat. Auf Seite 2 des Berichts heißt es:

„Seit 2009 – also im Laufe von 10 Jahren – wurden die Ziele der Einzelhandelssteuerung durchweg gut erreicht. Es kam zu einer deutlichen Stärkung der Nahversorgung in Oftersheim, die Einkaufssituation in Schwetzingen ist weiter vielfältig und attraktiv und in Plankstadt ist die Entwicklung eines neuen größeren Einkaufsstandorts absehbar. Gleichzeitig gab es keine relevanten Entwicklungen, die mit dem interkommunalen Leitbild nicht in Einklang stehen. Aus Sicht der örtlichen Verwaltungen wird das Leitbild durchweg positiv bewertet und gilt als wichtige Grundlage für eine geordnete Einzelhandelsentwicklung.“

Das Leitbild entfaltet seine Bedeutung insbesondere für die Nahversorgung. Es greift im Wesentlichen die Forderung des Regionalplanes der Metropolregion Rhein-Neckar für die Region Rhein-Neckar-Odenwald auf, wonach in allen Teilen der Region eine verbrauchernahe Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs (insbesondere Lebensmittel) gewährleistet werden soll. Gleichzeitig ist verdeutlicht, dass Schwetzingen in seiner Funktion als Mittelzentrum auch Versorgungsfunktion für den Einzugsbereich mit übernimmt (Güter des mittel- und langfristigen Bedarfs). Ebenso wird der Wille bekundet, in allen drei Gemeinden die Ortszentren stärken zu wollen.

Die Fortschreibung des Leitbildes ist sinnvoll, um ergänzend zu den jeweiligen Einzelhandelskonzepten der drei Nachbargemeinden auch weiterhin eine verträgliche und abgestimmte Entwicklung der drei Gemeinden zu gewährleisten.

Anlage:

Leitbild zur Steuerung des Einzelhandels (Endfassung vom 5.11.2019)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 01 Wirtschaft, Presse,
Gemeinderat
Datum: 23.10.2019
Drucksache Nr. 2272/2019

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 06.11.2019	- nicht öffentlich -
Sitzung Technischer Ausschuss am 04.12.2019	- nicht öffentlich -
Sitzung Gemeinderat am 18.12.2019	- öffentlich -

Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes - Abwägung und Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird zugestimmt.
2. Das überarbeitete Umsetzungskonzept zur Einzelhandelssteuerung wird als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat am 26.06.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, mit dem Entwurf des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Umsetzungskonzept zur Einzelhandelssteuerung in Schwetzingen“ die Öffentlichkeitsbeteiligung analog § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen (Drucksache 2229/2019).

Nach Abwägung der Eingaben soll das Gesamtkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden.

Die Unterlagen wurden vom 12.08.2019 bis 13.09.2019 zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Schwetzingener Zeitung vom 03.08.2019. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.08.2019 beteiligt (Frist 13.09.2019).

Stellungnahmen gingen vom Regierungspräsidium Karlsruhe, der Stadt Mannheim, der IHK Rhein-Neckar, dem Verband Region Rhein-Neckar und dem Nachbarschaftsverband Mannheim-Heidelberg ein. Die Polizei Mannheim gab lediglich präventive Hinweise für Ladengeschäfte und den öffentlichen Raum.

Die ausführliche Zusammenfassung der Stellungnahmen mit den vorgebrachten Einwendungen und den Erläuterungen und Empfehlungen ist als Anlage beigefügt. Soweit den Empfehlungen gefolgt wird, wurden diese in die zu beschließende Fassung des Einzelhandelskonzeptes eingearbeitet.

Die Veränderungen werden im Rahmen der Vorberatung erläutert. Die Kernaussagen des Einzelhandelskonzeptes bleiben davon unberührt.

Bebauungspläne, die von den Neuregelungen betroffen sind, sollen sukzessive fortgeschrieben werden.

Anlagen:

Anlage 1 Abwägung Anregungen Behörden u. Träger öffentlicher Belange

Anlage 2 Schwetzungen Einzelhandelskonzept – Endfassung

Anlage 3 Schwetzungen Einzelhandels-Nahversorgungskonzept – Gesamtuntersuchung

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 60 Bauamt
Datum: 03.12.2019
Drucksache Nr. 2290/2019/1

Beschlussvorlage

Sitzung Kultur- und Bildungsausschuss am 27.11.2019 - nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.12.2019 - öffentlich -

Benennung des Weges zwischen Schlossplatz und Rotem Haus an der Dreikönigsstraße in "Weg der Hofmusik"

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Benennung des Weges zwischen Schosplatz und Rotem Haus an der Dreikönigsstraße in „Weg der Hofmusik“.

Erläuterungen:

Der Verbindungsweg zwischen Dreikönigstraße (über Durchgang Rotes Haus) und dem Schlossplatz soll eine Wegebezeichnung erhalten. Die Widmung soll an die dort am 27. September 2019 eingeweihte „HörBar - ein Paradies der Tonkünstler“ inhaltlich angepasst werden und den gesamten Weg – mit den Eckpunkten Grundstück Palais Hirsch (Sitz der „Forschungsstelle südwestdeutsche Hofmusik“) und dem Grundstück Rotes Haus gelten. Nach einer Diskussion im Kultur- und Bildungsausschuss, soll der Weg zukünftig die Bezeichnung „Weg der Hofmusik“ erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Bis auf die Herstellung und Beschaffung der neuen Wegeschilder i.H.v. ca. 500,- Euro fallen keine weiteren Kosten an. Haushaltsmittel stehen unter der Produktnummer 54100200 und dem Sachkonto 42220001 zur Verfügung.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 06.11.2019
Drucksache Nr. 2283/2019

Beschlussvorlage

Sitzung Kultur- und Bildungsausschuss am 27.11.2019 - nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.12.2019 - öffentlich -

Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Partnerschaften der Stadt Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Partnerschaften der Stadt Schwetzingen wird beschlossen.

Erläuterungen:

Das Privatgymnasium Schwetzingen hat im Sommer 2019 erstmals einen Schüleraustausch mit dem Petöfi Sándor Gymnasium in der Partnerstadt Pápa organisiert. Für Juni 2020 ist der Gegenbesuch in Schwetzingen und für Juli 2020 der nächste Austausch in Pápa geplant (analoge Fortführung in den Folgejahren).

Gemäß der bisherigen Richtlinien ist dieser Schüleraustausch des Privatgymnasiums aufgrund der fehlenden Schulträgerschaft der Stadt Schwetzingen nicht förderfähig. Damit das Engagement des Privatgymnasiums zugunsten der Städtepartnerschaft unterstützt werden kann, empfiehlt die Verwaltung eine Ergänzung unter Abschnitt III Nr. 1 der Richtlinien zur Förderung der Partnerschaften der Stadt Schwetzingen.

Bei dieser Gelegenheit wurden, auch in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt, Aktualisierungen u.a. hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit eingefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den jährlichen Besuch und Gegenbesuch im Rahmen des Schüleraustauschs des Privatgymnasiums mit Pápa wird bei der Kostenstelle 11140601 Sachkonto 43180000 (Städtepartnerschaften: Vereinszuschuss bzw. Zuschuss an übrige Bereiche) mit einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von ca. 2.500 EUR gerechnet.

Anlagen:

Richtlinien zur Förderung der Partnerschaften der Stadt Schwetzingen

Oberbürgermeister: Bürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 02.10.2019
Drucksache Nr. 2262/2019

Beschlussvorlage

Sitzung Kultur- und Bildungsausschuss am 27.11.2019 - nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.12.2019 - öffentlich -

Jährlicher Zuschuss "Tournée-Oper Mannheim e.V."

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Tournée-Oper Mannheim e.V.“ hat seinen Sitz nach Schwetzingen verlegt und wird seinen Namen demnächst auch noch anpassen.

Der Verein erhält als laufenden jährlichen Zuschuss ab dem Haushaltsjahr 2020 einen Betrag i.H.v. 3.000 Euro.

Erläuterungen:

Frau Tanja Hamleh kam auf die Verwaltung zu und teilte ihren Vereinssitzwechsel nach Schwetzingen in die Duisburger Straße 24a mit.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, insbesondere junges Publikum durch „Kinderoper“, Kooperationen mit den Europäischen Mozartwegen, Auftritte und Schulprojekte, etc. für die klassische Musik und im Besonderen die Oper zu begeistern.

Diese Arbeit soll nicht nur ideell, sondern auch finanziell seitens der Stadt unterstützt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der jährliche Zuschuss soll 3.000 Euro betragen und wurde in den Mittelanmeldungen für den Haushalt 2020 bereits berücksichtigt (Produkt 26200001 43180000).

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 04.12.2019

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.12.2019

- öffentlich -

Gründung des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen,, und Einrichtung einer zentralen Gutachterausschussstelle für den Sprengel Schwetzingen und Hockenheim

Beschlussvorschlag:

1. Der Gutachterausschuss der Großen Kreisstadt Schwetzingen wird zum Stichtag **29.02.2020 aufgelöst.**
2. Der Gemeinderat stimmt der Gründung sowie dem Beitritt zum gemeinsamen Gutachterausschuss zum Stichtag **01.03.2020** zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu und ermächtigt den Oberbürgermeister zur Unterzeichnung. **(Anlage 1)**
4. Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der Aufgaben zum Stichtag **01.03.2020** zu.
5. Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung vom **24.11.1994 mit Wirkung vom 18.12.2019** zu. **(Anlage2)**
6. Die Großen Kreisstadt Schwetzingen wählt **Frau Evelyn Strunck, Herrn Max Brenner und Herrn Karl Rupp** als Vertreter/innen in das Gesamtgremium des gemeinsamen Gutachterausschusses.
7. Die Große Kreisstadt Schwetzingen als Gutachterausschussstelle fasst in Ihrer neuen Zuständigkeit im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung folgende Beschlüsse:
 - a) Erlass einer Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Sprengelgemeinden Schwetzingen und Hockenheim **(Anlage 5)**
 - b) Satzung der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen bei der Großen Kreisstadt Schwetzingen zur Erhebung von Gebühren (Gutachterausschussgebührensatzung) **(Anlage 6)**

Die Ausschreibung und Stellenbesetzung einer weiteren Sachbearbeiterstelle vorbehaltlich einer Stellenbewertung A11/E11 und einer Assistenzstelle vorbehaltlich einer Stellenbewertung A8/E8 durchzuführen und einzurichten.

Erläuterungen:

Die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten und Aufgaben der kommunalen Gutachterausschüsse haben in den zurückliegenden Jahren drastisch zugenommen. Dadurch ist auch die Große Kreisstadt Schwetzingen gezwungen, eine interkommunale Lösung zu finden, um die rechtssichere Arbeit des Gutachterausschusses zu garantieren **(Anlage 3):**

- 1.) Durch das Erbschaftssteuerreformgesetz vom 24.12.2008 wurden mit Wirkung vom 01.07.2009 in § 193 Abs. 5 BauGB die Aufgaben des Gutachterausschusses umfassend erweitert. Der Aufgabenkatalog der Gutachterausschüsse umfasst nun auch „sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten“, insbesondere Kapitalisierungssätze, Sachwertfaktoren, Umrechnungskoeffizienten und Vergleichsfaktoren. Diese Daten werden hauptsächlich von der Finanzverwaltung für Verfahren z.B. im Erbschafts- oder Schenkungssteuerrecht benötigt. Welche Daten die Finanzverwaltung von den Gutachterausschüssen benötigt, wurde bereits in einem Rundschreiben der OFD Karlsruhe vom 26.07.2010, „Hinweise zur Zusammenarbeit der Finanzämter mit den Gutachterausschüssen der Gemeinden in Baden-Württemberg“ veröffentlicht.
- 2.) Außerdem wurde § 196 Abs. 1 BauGB dahingehend geändert, dass für die Ermittlung der Bodenrichtwerte Richtwertzonen zu bilden sind, die jeweils Gebiete umfassen, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen. Die wertbeeinflussenden Merkmale des Bodenrichtwertgrundstücks sowie entsprechender Umrechnungskoeffizienten sind darzustellen.
- 3.) Aufgrund der EU-Verordnung zur Ermittlung von Preisindizes für Wohnimmobilien müssen Gutachterausschüsse ab sofort Preise sowie preisbestimmende Merkmale für bebaute Grundstücke sowie Wohnungseigentum an das Statistische Landesamt melden. Die Lieferung hat – bereits jetzt – quartalsweise zu erfolgen.
- 4.) Auch für die Immobilienbewertung – und damit Gutachtenerstellung – ergeben sich mit der neuen Sachwertrichtlinie, der Normalherstellungskostenrichtlinie, der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV 2010), um nur einige Gesetzesgrundlagen zu nennen, immer größere Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Von der Finanzverwaltung wurde bereits angekündigt, dass zukünftig Gutachten, welche nicht der aktuellen Gesetzeslage entsprechen, nicht mehr anerkannt werden.
- 5.) Die größte Herausforderung für die Arbeit der Gutachterausschüsse ergibt sich jedoch aus der „**Grundsteuerreform**“ die 2025 als Gesetz in Kraft tritt (**Anlage 4**).

Seit dem 11.10.2017 ist nun auch die neue Gutachterausschussverordnung in Kraft getreten. Darin wird unter anderem konkret geregelt, dass benachbarte Gemeinden innerhalb eines Landkreises Zusammenschlüsse gründen und Aufgaben übertragen können, um den gesetzlichen Pflichten nachzukommen. Es heißt außerdem, dass für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung sowie eine ausreichende Anzahl von Kauffällen erforderlich ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass hierzu eine Richtgröße von 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr benötigt wird, um die geforderten Marktdaten belastbar ermitteln zu können. Gerade im Hinblick auf diese Vorgaben, bietet sich die neue Regelung der Gutachterausschussverordnung an, um große Einheiten zu bilden sowie die Fachkompetenz und Erfahrung vieler Gutachterausschüsse zu bündeln. Dadurch kann gewährleistet werden, dass der Gutachterausschuss auch in Zukunft seinen gesetzlichen Pflichten gerecht wird.

Gemeinsamer Gutachterausschuss und Geschäftsstelle des Bezirks Schwetzingen

Bislang besteht noch keine regelmäßige Zusammenarbeit der Gutachterausschüsse in den Sprengeln Schwetzingen und Hockenheim.

Aufgrund der Veränderungen, welche die neue Gutachterausschussverordnung mit sich gebracht hat, ist eine weniger enge Zusammenarbeit in Form einer Erledigungsaufgabe jedenfalls nicht mehr zulässig. Die neue gesetzliche Regelung in der Gutachterausschussverordnung sieht eine Kooperation nun nur noch als „Erfüllungsaufgabe“ vor. Dies bedeutet, dass der Aufgabenbereich „Gutachterausschuss“ nur noch im Gesamten ausgeübt werden darf. Eine Trennung zwischen Gutachterausschussgremium und Geschäftsstelle ist nicht mehr zulässig. Dazu ist es notwendig, einen „gemeinsamen Gutachterausschuss“ zu gründen.

Dieser soll bei der Großen Kreisstadt Schwetzingen eingerichtet werden und trägt den Namen „Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen“. Für dieses Vorgehen konnte in einer gemeinsamen Runde am 22.10.2019 in Schwetzingen alle 10 Städte und Gemeinden zu dieser neuen interkommunalen Kooperation gewonnen werden.

Gemeinsamer Gutachterausschuss

Der gemeinsame Gutachterausschuss setzt sich aus Vertretern aller beteiligten Städte/ Gemeinden zusammen.

Die Große Kreisstadt Schwetzingen wird somit weiterhin bei Entscheidungen und Beschlüssen, die das eigene Gemarkungsgebiet betreffen, in der Form involviert sein, dass dem Gesamtgremium des gemeinsamen Gutachterausschusses 3 Mitglieder angehören.

Bei gutachterlichen Verfahren werden diese Vertreter/innen aus Schwetzingen von der zentralen Gutachterausschussstelle zum Verfahren hinzugezogen.

Diese werden von der Verwaltung vorgeschlagen und im Anschluss durch den Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schwetzingen in das Gremium gewählt.

		Mitglieder GAA
	Einwohner am 30.06.2019	mind. 2 Personen
		über 20.000 E. 3 Personen
Gemeinde		
Schwetzingen	21.463	3
Brühl	14.347	2
Ketsch	12.779	2
Oftersheim	12.179	2
Plankstadt	10.335	2
Eppelheim	15.195	2
Hockenheim	21.659	3
Altlußheim	6.155	2
Neußheim	7.052	2
Reilingen	7.922	2
Summe Einwohner	129.086	
Summe Mitglieder Gutachterausschuss		22

Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden von der Große Kreisstadt Schwetzingen bestellt. Sie sollten i.d.R. Sachverständige aus den Bereichen Architektur-, Bauingenieur- und Vermessungswesen, Sachverständige aus der Bau- und Finanzverwaltung, Fachleute der Forst- oder Landwirtschaft, sowie Sachverständige für den Immobilienmarkt und spezielle Bewertungsfragen sowie Juristen sein.

Die Stadt Schwetzingen schlägt vor künftig als Vertreter/innen im Gutachterausschuss einen Vertreter/in aus den Bereichen Bauen, Architektur, Handwerk, Vermessung, einen Vertreter/in aus der Landwirtschaft und einen Vertreter/in der sitz- oder stimmenstärksten Gemeinderatsfraktion zu entsenden.

Die Große Kreisstadt Schwetzingen schlägt vor

1. **Frau Evelyn Strunck**, Schwetzingen. Sie ist Bauingenieurin und Immobiliensachverständige sowie Inhaberin des Ingenieurbüros „Maßstäbe am Bau“. Sie ist Absolventin der DIA Deutsche Akademie für Immobilienwirtschaft in Freiburg.
2. **Herr Max Brenner**, Schwetzingen. Er ist Landwirt in Schwetzingen und bisheriges Mitglied im Gutachterausschuss.
3. **Herr Karl Rupp**, Schwetzingen Stadtrat und bisheriges Mitglied im Gutachterausschuss.

als Vertreter/innen in das Gesamtgremium des gemeinsamen Gutachterausschusses zu entsenden.

Der Zusammenschluss verändert den Zuständigkeitsbereich auch dahingehend, dass bei den abgebenden Städten und Gemeinden keinerlei Aufgaben die den Gutachterausschuss betreffen mehr verbleiben. Dies hat jedoch nicht zu Folge, dass die komplette Personalkapazität der bisherigen Gutachterausschussstellen frei wird. Zukünftig erspart sich die Gemeinde die ausführenden Arbeiten, dafür bleibt die Auskunfts- und Informationspflicht gegenüber dem gemeinsamen Gutachterausschuss weiterbestehen.

Geschäftsstelle bei der Großen Kreisstadt Schwetzingen

Den Städten und Gemeinden entstehen durch den Zusammenschluss keine höheren Kosten gegenüber den Kosten, die entstehen, wenn die Aufgaben nach dem BauGB voll erfüllt würden. Durch die entsprechende Kooperation in Form des Zusammenschlusses der Gutachterausschüsse sollen Synergieeffekte entstehen. Nach § 1 Abs. 1a der Gutachterausschussverordnung ist u.a. für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung erforderlich.

Nach Auswertungen aus größeren Städten, bei denen die Aufgaben nach dem BauGB voll erfüllt, werden sowie Personalbedarfsberechnungen ist eine sachgerechte und vollständige Aufgabenerfüllung bei ca. 0,5 Stellen je 10.000 Einwohner gegeben. Aktuell umfasst der zusammengefasste Stellenanteil bei allen Städten und Gemeinden in den Sprengeln Schwetzingen und Hockenheim 3,5 Stellen.

Im Interkommunalen Vergleich ergeben sich zum Beispiel für den gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Bühl mit der Stadt Lichtenau und den Gemeinden Bühlertal, Hügelsheim, Ottersweier, Rheinmünster und Sinzheim mit 71.768 Einwohnern im südlichen Landkreis Rastatt rd. 3,6 Bedarfsstellen, als eine Vergleichsgröße.

Aktuell kalkuliert die Große Kreisstadt Schwetzingen die Personalkosten (gem. KGSt-Bericht 16/2015 –Kosten eines Arbeitsplatzes-) zunächst für 2,5 Stellen:

Geschätzte Kosten im Jahr	
Personalkosten	ca. 210.000 €
Sachkosten (Kosten des Arbeitsplatzes gemäß VwV Kostenfestlegung)	ca. 35.000 €
Entschädigungen Gutachter	ca. 15.000 €
Softwarekosten und Weiterbildung	ca. 4.000 €
Geschätzte Kosten gesamt	ca. 264.000 €
Geschätzte Gebühreneinnahmen im Jahr	ca. 80.000 €
Fehlbetrag	ca. 184.000 €

Der ermittelte Fehlbetrag von ca. 184.000 € würde bei insgesamt ca. 129.086 Einwohnern einen Kostensatz von rd. 1,42 € jährlich pro Einwohner ergeben.

Die Arbeitsgruppe des Städtetags Baden-Württemberg geht derzeit von einem Kostensatz bis 3,50 € jährlich je Einwohner aus.

Beschlüsse:

Zur Umsetzung dieses Vorhabens bedarf es folgender Entscheidungen und Beschlüsse durch die Große Kreisstadt Schwetzingen:

- Auflösung des eigenen Gutachterausschusses zum Stichtag **29.02.2020**.
- Zustimmung zum Beitritt in den gemeinsamen Gutachterausschuss zum **01.03.2020**
- Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses an die Großen Kreisstadt Schwetzingen zum Stichtag **01.03.2020**
- Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung zum Stichtag **29.02.2020**.
(Anlage2)

Die Große Kreisstadt Schwetzingen als Gutachterausschussstelle wird in Ihrer Zuständigkeit im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung folgende zusätzliche Beschlüsse fassen:

- Erlass einer Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Sprengelgemeinden Schwetzingen und Hockenheim **(Anlage 5)**
- Satzung der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen bei der Großen Kreisstadt Schwetzingen zur Erhebung von Gebühren (Gutachterausschussgebührensatzung) **(Anlage 6)**
- Die Ausschreibung und Stellenbesetzung einer weiteren Sachbearbeiterstelle vorbehaltlich einer Stellenbewertung A11/E11 und einer Assistenzstelle vorbehaltlich einer Stellenbewertung A8/E8 durchzuführen und im Sachgebiet 20.3 (Liegenschaften, städtische Wohnungen, Gutachterausschuss) zusammen mit der bisherigen Geschäftsstellenleitung Herrn Christoph Helbig einzurichten.

Durch den bereits geschilderten politischen und rechtlichen Druck sind die Städte/ Gemeinden gezwungen zu handeln. Die Verwaltung schlägt vor, dem gemeinsamen Gutachterausschuss beizutreten und die oben genannten Beschlüsse zu fassen. Somit wird gewährleistet, dass die Arbeit des Gutachterausschusses auch in Zukunft den neuen Anforderungen gerecht wird und vor allem rechtssicher ist, gerade auch mit Blick auf die umzusetzende Grundsteuerreform.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die geplante Aufgabenübertragung sind künftig Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Große Kreisstadt Schwetzingen wird entsprechende Finanzmittel zur Errichtung der Arbeitsplätze und Personalkosten in der Geschäftsstelle zur Verfügung stellen. Ein Kostenersatz als Einnahme durch die beteiligten 9 Städte und Gemeinden an die Große Kreisstadt Schwetzingen findet statt. Die Große Kreisstadt Schwetzingen wird im Rahmen des Rechenschaftsberichtes 2020 über die Einnahmen und Ausgaben dem Gemeinderat wieder berichten.

Anlagen:

Anlage 1: Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemeinsamer Gutachterausschuss

Anlage 2: Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gutachterausschussgebührensatzung

Anlage 3: Übersicht über die Gutachterausschüsse der Sprengelgemeinden Schwetzingen und Hockenheim

Anlage 4: Grundsteuerreform_BMF_Juli_2019

Anlage 5: Erstreckungssatzung - gültig ab 01.03.2020

Anlage 6: Gutachterausschussgebührensatzung

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 18.12.2019

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Oberbürgermeister Dr. Pörtl vom 04.12.2019
- Aufstellung Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport vom 03.12.2019
- Aufstellung Ordnungsamt – Freiwillige Feuerwehr vom 04.12.2019

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: